Beschlussvorlage 2021/146	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 31, Bauordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	**04.05.2021**	**öffentlich**

Errichtung von Lärmschutzwänden auf den FlNr. 2164/6, Gem. Friedberg, sowie den FlNr. 1468/43, 1468/42, Gem. Haberskirch; Grundsatzentscheidung zur Ausführung von Lärmschutzwänden

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung darf Lärmschutzwände bis zu einer Höhe von 2,00 m innerhalb des Siedlungsbereichs am Rande zum Außenbereich (Planungsrecht nach § 34 BauGB) unter folgenden Voraussetzungen als Geschäft der laufenden Verwaltung genehmigen:

   - Es handelt sich um keine städtebaulich besonders sensible Situation wie etwa Ortseingang bei Ortsteilen, Nähebereich zu Denkmälern, Geltungsbereich eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan etc..
   - Am Rande zum Außenbereich sind bei entsprechender Grundstücksgröße Lärmschutzwällen zu errichten.
   - Sofern Lärmschutzwände errichtet werden müssen, sind diese vorrangig in Holz zu erstellen. Außerdem sind die Wände entsprechend der Pflanzempfehlung der Unteren Naturschutzbehörde vollständig einzugrünen.
   - Grundstücksübergreifende Lärmschutzwände sind einheitlich zu gestalten.

2. Der Errichtung von Lärmschutzwänden auf den FlNr. 1468/43 und 1468/42, Gem. Haberskirch, St.-Stefanstraße (entlang Ortsverbindungsstraße und im Kurvenbereich) wird wegen der städtebaulich sensiblen Situation nicht ohne weiteres zugestimmt.
   Dem Stadtrat wird daher empfohlen, einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan mit geeignetem Umgriff zu fassen, in dem als Planungsziel unter anderem die Vereinbarkeit von baulichem Schallschutz mit der Ortseingangssituation und der denkmalgeschützten Kapelle fixiert wird.

3. Der Errichtung einer Schallschutzwand entlang der Afrastraße auf der FlNr. 2164/6, Gem. Friedberg, Afrastraße 53 wird unter Beachtung der unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen zugestimmt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Sachverhalt:

1. **Beschlussvorschlag 1: Allgemeine Problemstellung - Grundsatzentscheidung**

Lärmschutzeinrichtungen sind Einfriedungen, die aufgrund ihres Materials eine immissionsschutzfachlich gesicherte lärmabschirmende Wirkung haben (z.B. kein bloßer Bretterzaun). Bedingt durch strenger werdende immissionsschutzfachliche Vorschriften, zunehmende Verkehrsbewegungen, sowie Zusammenrücken von Wohnen und Gewerbe im Rahmen von Nachverdichtungsbestrebungen werden zunehmend Lärmschutzwände erforderlich (werden), um Baugenehmigungen überhaupt erteilen zu können. Nicht immer kann durch Grundrissorientierung oder beispielsweise Lüftungsanlagen die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens erzielt werden. In den letzten 5 Jahren sind diese Fälle in der städtischen Genehmigungsbehörde aber absolut überschaubar gewesen.
Zu beobachten ist aber, dass Wünsche von Bauherren nach Lärmeinrichtungen zunehmen in Fällen, in denen keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung besteht. Teilweise geschieht dies auch erst nach Fertigstellung des Hausbaus.

Aus Sicht des Baureferats sind hier die berechtigten Interessen der Bewohner nach Lärmreduktion in die Überlegungen ebenso einzubeziehen wie die Erfüllung immissionsschutzfachlicher Anforderungen. Aber auch abseits rechtlicher Notwendigkeiten sind die Wünsche der Bauherren nach einer lärmarmen Wohnumgebung nachvollziehbar. Allerdings sind durch diese Art von Schutzmaßnahmen Stadtgestaltungsaspekte in besonderem Maße betroffen. Enge Straßenräume, die durch geschlossene Einfriedungen begrenzt werden, wirken hierbei deutlich weniger attraktiv, an Ortsränder kann die Ansicht des jeweiligen Bereiches/ Stadtteils u.U. weitläufig beeinflusst werden.

In Bebauungsplänen, die im Stadtgebiet zahlreich sind, werden in nahezu allen Fällen Höhe und Art der Einfriedungen reglementiert. Im Geltungsbereich dieser Bebauungspläne kann der Bauherr auch nicht ohne behördliche Erlaubnis von den Vorgaben abweichen. Eine verträgliche Gestaltung ist in diesen Fällen also gesichert.

Problematischer stellt sich die Situation im unbeplanten Innenbereich dar, welcher in der Stadt Friedberg zahlreiche immissionsschutzfachliche Problemlagen umspannt, da in diesen Bereichen typischerweise von einer Bauleitplanung gerade wegen des Erfordernisses der Konfliktbewältigung abgesehen wurde. Einfriedungen im Bereich des § 34 BauGB sind bis zu einer Höhe von 2,00 m ohne Baugenehmigung zulässig. Die Verwaltung ist also zunächst darauf angewiesen, überhaupt Kenntnis von einer Planung zu erhalten, um reagieren zu können. Auch hinsichtlich des Materials bestehen hier keine Vorgaben, die Abstandsflächen begrenzen die Vorhaben höhenmäßig lediglich kaum bzw. abhängig von der Straßenbreite.
Aus städtischer Sicht bestehen folgende Möglichkeiten mit der Problemstellung umzugehen:

1. Aufstellung einer Einfriedungssatzung für das Stadtgebiet nach BayBO/ während des Aufstellungsverfahrens Versuch einer einvernehmlichen Einigung mit den Bauherren und Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages/ Bei Nichteinigung vor Bekanntmachung der Satzung Aufstellungsbeschluss und Bebauungsplan

   Vorteil:

- Einfriedungen sind ab Satzungsbeschluss nicht mehr ohne Abweichungsentscheidung der Stadt zulässig, wenn sie den Regelungen der Satzung nicht entsprechen

Nachteil:
- Satzung gilt erst ab ihrer Bekanntmachung, während des Satzungsaufstellungsverfahrens sind keine Mittel zur Sicherung der Planung wie bei Bebauungsplänen möglich, daher muss parallel mit Bebauungsplänen gearbeitet werden
  Arbeitsaufwand für Erstellung einer Einfriedungssatzung (umfasst gesamtes Stadtgebiet) + ggf. Arbeitsaufwand bis hin zur Erstellung eines Bebauungsplans

Zu bedenken:
- Einfriedungssatzung regelt nicht nur Lärmschutzeinrichtungen, sondern reglementiert alle Arten von Einfriedungen -> Überreglementierung?
- Priorisierung einer solchen Satzung?

2. Versuch einer einvernehmlichen Einigung mit den Bauherren und Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages/ Bei Nichteinigung Aufstellungsbeschluss und Bebauungsplan

Vorteil:
- Sicherung der Planung ab Aufstellungsbeschluss möglich (Veränderungssperre, Zurückstellung)

Nachteil:
- Voraussetzung für Erfolg der Vorgehensweise ist Kenntnis der Verwaltung über das Vorhaben sowie schnelle Reaktion
- Arbeitsaufwand u.U. bis hin zur Erstellung eines Bebauungsplans anlässlich einer Lärmschutzeinrichtung

Der Verwaltung erscheint die Aufstellung einer Einfriedungssatzung für das gesamte Stadtgebiet überzogen, denn eine solche würde letztlich nicht nur Lärmschutzeinrichtungen regeln, sondern die Betrachtung zahlreicher weiterer Fälle nach sich ziehen. Auf eine derartige Reglementierung kann aus Sicht der Verwaltung (noch) verzichtet werden, auch vor dem Hintergrund weiterer Satzungen, deren vordringliche Bearbeitung nach Meinung der Verwaltung sinnvoller ist (z.B. Erlass einer Kinderspielplatzablösesatzung – Bearbeitungsbeginn Juni 2021, Überarbeitung der Stellplatzsatzung – in Bearbeitung, Erlass einer Fahrradsatzung – in Bearbeitung, Überarbeitung der Allgemeinen Werbeanlagensatzung – in Bearbeitung, Überarbeitung der Dachgaubensatzung – dringend nötig, aber noch nicht begonnen).
Das Risiko, von der Errichtung im Einzelfall nicht Kenntnis zu erlangen/ nicht schnell genug Aufstellungsbeschluss fassen zu können und dann auch auf den unerwünschten Einzelfall nicht mehr reagieren zu können, kann in Kauf genommen werden, da dies nach Erfahrung der Baugenehmigungsbehörde eher selten vorkommen wird. Meist handelt es sich um Vorhaben, bei denen auf Genehmigungsebene schon von einer Wand die Rede war oder die Bauherren fragen doch vorher bei der Stadtverwaltung an.

Im Zuge der zu treffenden Entscheidung über den Erlass einer Einfriedungssatzung sollte der Verwaltung außerdem ein Gremiumsbeschluss/ Vorgehensweise an die Hand gegeben werden, welcher Verhandlungen mit Bauherren erleichtert, die sich nicht dazu bereit erklären, auf Forderung der Verwaltung die Lärmschutzeinrichtungen gestalterisch verträglich zu wählen.
In städtebaulicher bzw. gestalterischer Hinsicht sollte aber in jedem Fall darauf hingewirkt werden, ein möglichst harmonisches bzw. selbstverständliches Orts- und Landschaftsbild zu erzielen. Um dies zu erreichen, müssen die Lärmschutzanlagen hinsichtlich Größe, Bauweise und Oberflächenmaterial möglichst unauffällig sein und zudem eine dem Ortsbild entsprechende Eingrünung erhalten. Je nach Ortslage und Grundstückszuschnitt kommen hierfür verschiedene Lösungsmöglichkeiten in Betracht.

An Ortsrändern sollte vorrangig mit bepflanzten Wällen gearbeitet werden.
Bei Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen baulicher Art sollte nach Auffassung der Verwaltung auf eine Höhenbegrenzung von 2,00 m und eine vollständige Begrünung hingewirkt werden.

Im Einzelnen:

An den Ortsrändern mit freier Sicht vom Landschaftsraum ist ein bepflanzter Wall Mittel der ersten Wahl.
Aufgrund der Größe und Flächenausdehnung sollten Walllösungen möglichst einen größeren Siedlungsabschnitt schützen und dafür langgezogen ggf. über mehrere Grundstücke geführt werden. Um ein möglichst unauffälliges Orts- und Landschaftsbild zu erreichen, müssen die Anlagen grundstücksübergreifend einheitlich gestaltet und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt sein.

Aufgrund des Platzbedarfes und aus gestalterischen Gründen kommen Wälle innerhalb des Siedlungsbereiches zumeist nicht in Frage. Es müssen daher Lärmschutzwände geplant werden.
Enge und von Mauern gefasste Straßenräume wirken im allgemeinen weit weniger attraktiv als wenn sie räumlich weiter und offener gestaltet sind und von Bäumen und Sträuchern gefasst werden. Hohe Mauern wirken weniger attraktiv als niedrige. Die Lärmschutzwände sollten im Siedlungsbereich daher auf 2 m Höhe beschränkt und grundsätzlich mit heimischen Sträuchern eingegrünt werden.
Um ein möglichst unauffälliges Orts- und Landschaftsbild zu erreichen, müssen die Lärmschutzwände und ihre Begrünung grundstücksübergreifend einheitlich gestaltet werden. Dabei sollte eine Zaungestaltung gewählt werden, die zu naturnah gestalteten Gärten des Siedlungsumfeldes passt. Hier bietet sich eine zaunartige Gestaltung mit naturfarbenen senkrecht stehenden Holzlatten an. Lärmschutzwände mit Holzlatten werden von den meisten Bauherren ohnehin gewählt und sind relativ preisgünstig. Auf eine Wandbauweise aus Metall, Beton, Ziegel, Gabionen usw. sollte mit Blick auf eine möglichst einheitliche und unauffällige Gestaltung verzichtet werden.

Folgende Kletterbepflanzung ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am Ortsrand und innerhalb des Siedlungsbereichs möglich:

Heimische Kletterpflanzen

- Efeu – *Hedera helix* - Selbstklimmer, Haftwurzelkletterer

- Waldrebe - *Clematis vitalba* – Gerüstpflanze, Ranker
- Hopfen - *Humulus lupulus* – Gerüstkletterer, Schlinger/Winder
- Brombeere – *Rubus fruticosus* - Gerüstpflanze, Spreizklimmer
- Heckenrose – *Rosa arvensis* bzw. Kletterrosen, Gerüstpflanze, Spreizklimmer

Nicht in Schwaben heimisch, aber regionale Verbreitung

- Gartengeißblatt - *Lonicera caprifolium* – Schlinger
- Waldgeißblatt - *Lonicera periclymenum* – Schlinger

Büsche (zu bepflanzende Fläche vor den Lärmschutzwänden 0,50m bis 1,0m):

- Berberis vulgare
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Carpinus betulus
- Ligustrum vulgare
- Rosa canina

Innerhalb des Siedlungsbereichs sind zusätzlich hierzu auch nicht heimische Pflanzen zulässig. Die Zuchtformen haben meist schönere Blüten und besitzen somit vor allem einen ästhetischen Wert.

Zuchtformen (Auswahl)

- Vitis in Sorten - Wein
- Periploca graeca – Griechische Baumschlinge
- Fallopia aubertii - Schlingknöterich
- Wisteria sinensis – Blauregen – sehr schöne Blüten
- Trompetenblume
- Parthenocissus quinquefolia – Jungfernrebe
- Clematis in Sorten
- Lonicera in Sorten

Kletterpflanzen tragen zur besseren Eingrünung der Lärmschutzwände bei, deshalb wären diese den Sträuchern vorzuziehen. Da sich die Sträucher ggf. am Gehweg befinden, wird auch ein regelmäßiger Schnitt nötig sein.

Die vorgeschlagenen Regelungen können nach Ansicht der Verwaltung nur in Fällen Anwendung finden, in denen keine besondere städtebauliche Bedeutung (Ortseingangslage in Ortsteilen, Denkmalnähe, Geltungsbereich eines Aufstellungsbeschlusses etc.) gegeben ist.

2. Beschlussvorschlag zu 2 und 3: Einzelfallentscheidungen bzgl. aktuell angefragter Lärmschutzwände

Im Weiteren stellt die Verwaltung zwei Wünsche nach Lärmschutzwänden dar, die die Problematik anhand unterschiedlicher Situationen im Stadtgebiet beleuchten können. Wegen ihrer besonderen Bedeutung (Lage im Ortseingangsbereich bzw. im Bereich für den

Empfehlungsbeschluss für Aufstellung Bebauungsplan vorliegt) können diese nicht im Rahmen einer Grundsatzentscheidung abgearbeitet werden.

Gewünschte Lärmschutzwand auf den FlNr. 1468/43 und 1468/42, Gem. Haberskirch, St.-Stefanstraße (entlang Ortsverbindungsstraße und im Kurvenbereich)

Im Jahre 2015 wurde eine Vorbescheidsanfrage zur Bebauung des damals noch nicht geteilten Grundstücks 1468/29, Gem. Haberskirch. mit 2 Einfamilienhäusern und einem Doppelhaus auf Grundlage des § 34 BauGB genehmigt. Die Frage des Immissionsschutzes wurde im Vorbescheid nicht abgehandelt.

Im Jahre 2018 reichte ein Bauträger auf dem dann bereits in die Flur-Nrn. 1468/29, 1468/42, 1468/43 und 1468/44 aufgeteilten Grundstücks Bauanträge für 2 Einfamilienhäuser und ein Doppelhaus ein. In diesen war eine immissionsschutzverträgliche Bebauung vorgesehen. Auf Geschäftsordnungsantrag der CSU-Stadträte Beutlrock, Gürtler und Losinger wurde zahlreiche Themen von Relevanz für den Ortsteil Haberskirch, u.a. auch die Baugenehmigungen am 22.1.2019 im Planungs- und Umweltausschuss (2019/010) behandelt. Einschränkungen für die Baugenehmigungen ergaben sich daraus nicht, die Verbescheidung erfolgte im April 2019. Die Bauvorhaben wurden nicht umgesetzt.

Vergangenes Jahr gingen den auf den Grundstücken am Ortseingang drei Bauanträge ein, die hinsichtlich der Frage eines Schallschutzzaunes an der Ortsverbindungsstraße Wulfertshausen-Derching relevant sind:

- Im Januar: F -2020/001, Doppelhaushälfte Nord
- Im Februar: F -2020/020, Doppelhaushälfte Süd
- Im April: F -2020/044, Einzelhaus Nord

Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde stellte eine Genehmigung nur bei Errichtung einer Schallschutzwand oder einer Einhausung der Terrassen in Aussicht, da ansonsten der Aufenthalt auf der Terrasse wegen des Straßenlärms gesundheitsgefährdend sei. Eine aus Sicht des Baureferats städtebaulich vorzugswürdige Einhausung der Terrassen war von den Bauherren nicht gewünscht.
Nach erfolglosen Verhandlungen diesbezüglich wurden die Terrassen mit Ausnahme des Einzelhauses FlNr. 1468/42 aus den Anträgen gestrichen, da die Bauherren auf einen raschen Baubeginn drängten. Die Genehmigungen wurden daraufhin nach § 34 BauGB erteilt. Beim Einzelhaus FlNr. 1468/42 wurde direkt an der Terrasse am Haus in Richtung Ortsverbindungsstraße eine 3 m tiefe und 2 m hohe Wand mitgenehmigt. Diese kann wegfallen, falls auf dem Grundstück direkt angrenzend an die Ortsverbindungsstraße Wulfertshausen-Derching eine Schallschutzwand errichtet werden dürfte.

Der Bauherr des Einzelhauses FlNr. 1468/42 fragt nunmehr erneut formlos an, ob eine Schallschutzwand an der Ortsverbindungsstraße Wulfertshausen-Derching zulässig wäre. Die Bauherrin der südlichen Doppelhaushälfte FlNr. 1468/43 schloss sich dieser formlosen Anfrage mündlich an. Eine konkrete Planung liegt noch nicht vor. Entsprechend des Schallschutznachweises aus dem Baugenehmigungsverfahren liegt die Höhe einer Wand bei voraussichtlich 1,90 m.

Eine Beteiligung der ergab, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht eine Schallschutzwand errichtet werden kann, nachdem das Sichtdreieck eingehalten ist.

Den Antragstellern wurde nach formloser Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Friedberg, der Polizeiinspektion Friedberg und der Tiefbauabteilung der Stadt Friedberg mitgeteilt, dass eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m im westlichen Grundstücksbereich errichtet werden kann unter den Maßgaben, dass

- Das Sichtdreieck nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen, RASt 06 auf Basis der erlaubten Geschwindigkeit von 60 km/h im Bereich der Einmündung der Ortsverbindungsstraße Wulfertshausen-Derching in die St.-Stefanstraße frei bleiben müsse

- eine Bepflanzung mit heimischen Sträuchern derart erfolgen müsse, dass die Schallschutzwand nicht mehr sichtbar ist

- die Gestaltung der Wand auf allen betroffenen Grundstücken gleich ist

Nachdem diese Lösung zumindest teilweise in Zweifel gezogen wurde, wird das Vorhaben zur Sicherung einer verträglichen Gestaltung nunmehr dem Gremium vorgestellt.
Die Lärmschutzwand auf FlNr. 1468/43 befindet sich nach Auskunft des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vollständig im Nähebereich zum Einzelbaudenkmal der Kapelle. Daher sind diesbezüglich auch Vorgaben zu Höhe und Material zu erwarten. Auch eine Bepflanzung wird aus Sicht des Denkmalschutzes ausdrücklich begrüßt, welcher im Vorfeld der Sitzung nochmals explizit diesbezüglich angefragt wurde.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Vorhaben unter Erfüllung der Allgemeinen Voraussetzungen, die eingangs geschildert wurde, zuzustimmen. Einer Errichtung von Lärmeinrichtungen kann aus Sicht des Baureferats aber nur zugestimmt werden, wenn diese sich über den Kuvenbereich durchgängig nach Norden erstrecken, also auch die FlNr. 1468/29 einschließen würden und über einheitliches Material und Bepflanzung verfügen. Wälle scheiden aus diesem Grunde wegen der Grundstücksgrößen leider aus. Da sich die Abstimmung der Planung inklusive Denkmalschutz als kompliziert darstellt und die Situation am Ortseingang durchaus städtebaulich sensibel zu werten ist, empfiehlt die Verwaltung zur Sicherung einer städtebaulich verträglichen Gesamtlösung, einen Aufstellungsbeschluss zu fassen.

<u>Gewünschte Lärmschutzwand FlNr. 2164/6, Gem. Friedberg, Afrastraße 53</u>

Die Flur-Nrn. 2164 und 2164/6, Gemarkung Friedberg, waren ehemals ein Grundstück. Für diese Grundstücke wurde ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses und eines Mehrfamilienhauses (V -2018/009) gestellt. Der Antrag wurde in der Sitzung vom 22.11.2018 und 15.01.2019 im Planungs- und Umweltausschuss vorgestellt (Vorlagen-Nrn. 2018/469 und 2019/004). Nach Umplanungen, insbesondere der Zufahrten und Reduzierung des Versiegelungsgrades des damals noch gesamten Grundstückes, wurde dem Bauvorhaben zugestimmt.

Das Einfamilienhaus wurde angesichts der Bindungswirkung des Vorbescheids bzgl. der bauplanungsrechtlichen Belange mit Bescheid vom 22.06.2020 nach § 34 BauGB genehmigt (F -2019/154). Bereits zum Bauantrag wurde sowohl ein schalltechnisches Gutachten als auch ein Schallschutznachweis vorgelegt und auf dieser Basis weitere immissionsschutzfachliche Auflagen getroffen. So ist z.B. ein ungestörter Schlaf und Aufenthalt bzw. ein ungestörtes Arbeiten nur bei geschlossenen Fenstern auf den Nord- und West-Fassaden gewährleistet, außerdem war der Einbau einer Lüftungsanlage für 1 Schlafzimmer erforderlich, sowie waren Bauteile mit Schalldämmungswirkung zu verwenden. Eine Lärmschutzwand war für die Erteilung der Genehmigung aber nicht erforderlich.

Da das Mehrfamilienhaus insbesondere in seiner Geschossigkeit vom Vorbescheid abgewichen ist, wurde dieses im Planungs- und Umweltausschuss vom 14.01.2021 erneut vorgestellt und ein Empfehlungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit Veränderungssperre gefasst (Vorlagen-Nr. 2020/436). In der Sitzung vom 04.02.2021 wurde schließlich einer reduzierten Planung des Mehrfamilienhauses zugestimmt (Vorlagen-Nr. 2021/055).

Nun wurde die Anfrage gestellt, ob auf dem Grundstück des Einfamilienhauses FlNr. 2164/6 eine 1,80 m bis 2,00 m hohe Lärmschutzwand errichtet werden darf. Aus Sicht der Verwaltung kann dem zugestimmt werden unter den eingangs genannten Voraussetzungen. Das Bauvorhaben liegt im Kurvenbereich und unweit des Kreuzungsbereichs, der Straßenraum ist hier ohnehin aufgeweitet. In der Anlage findet sich ein Foto der Situation, der Bauzaun befindet sich an der Stelle der künftigen Lärmschutzwand.
Zudem sollte bei der Situierung der Wahl des Materials auf eine möglichst gute Sicht beim Ein- und Ausfahren geachtet werden, um die Zufahrt zu Einfamilien- und dahinterliegenden Mehrfamilienhäusern nicht zu erschweren, dies kann auf dem Verwaltungsweg sichergestellt werden.

Anlagen:

1. Bilder Lärmschutzwände mit und ohne Begrünung
2. Lageplan Ortseingang Haberskirch mit Bebauung
3. Fotos Ortseinangssituation Haberskirch
4. Lageplan Afrastraße 53